

Dobermann Verein (DV) e.V. gegr. 1899

Rechtssitz München
Hauptgeschäftsstelle
Feldkirchenerstr. 10, D-85551 Kirchheim
Telefon: ++49 (0)89 -18956647 Telefax ++49 (0)89 -1234741
Internet: <http://www.dobermann.de>
E-Mail: info@dobermann.de



Dobermann-Verein e.V. ZUCHT-ORDNUNG

(Stand: 24.09.2023)

Präambel

Die Zuchtordnung dient der Förderung der Zucht der Rasse Dobermann. Grundlage ist die gültige Rahmenordnung der VDH Zuchtordnung sowie der gültige Rassestandard gemäß FCI Standard Nr. 143.

Die Zuchtordnung des Dobermann Verein e.V., die Zuchtordnung des VDH und deren Durchführungsbestimmungen, sowie das internationale Zuchtreglement der FCI sind für alle Mitglieder des Dobermann Verein e. V. verbindlich. Die Regelungen der VDH-Zuchtordnung und des internationalen Zuchtreglements der FCI haben Vorrang gegenüber den Regelungen der DV e.V. Zuchtordnung.

Züchter im DV e.V. verpflichten sich, nur reinrassige Dobermänner entsprechend dieser Zuchtordnung zu züchten.

Mischlingsverpaarungen - Dobermann / Fremdrasse – führen zu einer Vereinsstrafe, über die der Ehrenrat - in Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart - entscheidet.

Verstöße gegen die Zuchtordnung werden analog der DV Satzung vom Ehrenrat geahndet.

Vorläufige Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Zuchtordnung werden vom Hauptzuchtwart getroffen.

Diese Zuchtordnung basiert auf der VDH-Zuchtordnung und wird nachfolgend ergänzt:

Der Dobermann-Verein unterscheidet drei Zuchtarten:

a.) „Normale“ Zucht

b.) Leistungszucht

1. Variante: Beide Elterntiere müssen das Ausbildungskennzeichen IGP3 (IPO3) nachweisen
oder
2. Variante: Beide Elterntiere müssen mindestens ein Ausbildungskennzeichen IGP1 (IPO1) nachweisen, wobei zusätzlich bei allen Großeltern das Ausbildungskennzeichen IGP (IPO/VPG) nachzuweisen ist. Davon muss mindestens drei Mal ein Nachweis über IGP3 (IPO3) vorhanden sein.

c.) Körzucht

1. Beide Elterntiere müssen angekört sein.

I. Zuchtbestimmungen

A) Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch (ZB)

1. Das Zuchtbuch steht grundsätzlich allen Züchtern von Dobermannhunden offen, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, einen geschützten Zwingernamen besitzen und Mitglied des DV e.V. sind. Jeder Züchter, der im laufenden Jahr einen Wurf zur Eintragung brachte, hat nach Bezahlung und Fertigstellung Anspruch auf das Zuchtbuch.

2. Auch Nichtmitglieder können auf schriftlichen Antrag das Zuchtbuch benutzen. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium. Die nachfolgend genannten Vorgaben gelten entsprechend.
3. Voraussetzung für eine Eintragung in das Zuchtbuch ist, dass beide Elternteile auf einer Zuchtauglichkeitsprüfung des DV e.V. für zuchtauglich erklärt worden sind. Der hierüber ausgestellte Zuchtauglichkeitsprüfungsbericht des amtierenden Zuchtrichters ist ein unbedingter Bestandteil der Ahnentafel. Ebenso ist die Pflichtuntersuchung „von Willebrand/vWD“ in Form eines Nachweises erforderlich, aus dem eindeutig hervorgeht, welches Ergebnis die Auswertung aufweist. Zur Zucht verwendbar sind Verpaarungen mit Hunden, die folgende genetischen Befunde aufweisen:
 - „FREI/FREI“
 - „FREI/TRÄGER“

Die Verpaarungen „TRÄGER/TRÄGER“, „FREI/BETROFFEN“, „TRÄGER/BETROFFEN“ sowie „BETROFFEN/BETROFFEN“ werden nicht zur Zucht zugelassen bzw. Nachkommen solcher Verpaarungen sind von der Zucht ausgeschlossen.

Der vWD Nachweis ist bei der ZTP sowie bei einer Belegung von dem Deckrüden und der zu deckenden Hündin vorzulegen.

Für die Erstellung eines vWD Zertifikates kann auf die bei dem Institut „Generatio“ hinterlegte Blutprobe zurückgegriffen werden.

Für die Beantragung der vWD Auswertung, erhält der Eigentümer mit der Ahnentafel die zugehörige „dobernummer“ (Nummer der abgegebenen Bluteinlagerung) von der DV-Zuchtbuchstelle. Mit dieser „dobernummer“ kann der Züchter dann die Untersuchung „online“ beim Institut GENERATIO beantragen. Bei GENERATIO ist bereits das Blut der Hunde eingelagert, deshalb ist eine Auswertung bei diesem Institut besonders einfach und kostengünstig. Selbstverständlich können die Eigentümer auch bei jedem anderen beliebigen Tierarzt/ Institut Ihrer Wahl die Auswertung beantragen. Nachfolgend muss das vWD-Zertifikat bei der ZTP vorgelegt werden (siehe auch ZTP-Ordnung). Das „vWD-Zertifikat“ muss mit der Belegmeldung – vom Rüden und der Hündin – eingereicht werden. Ausländische Hunde müssen bei der Beantragung der „ZTP-Genehmigung“ das „vWD-Zertifikat“ mit allen geforderten Unterlagen einreichen und bei der Prüfung mitführen und vorlegen.

Gleichermaßen ist der Nachweis der **DCM-Pflichtuntersuchung für alle Dobermannhunde, die ab 01.07.2020** zur Zucht (Verpaarung) eingesetzt werden erforderlich. Grundlage sind folgende Kriterien:

Der Dobermann-Verein e.V. empfiehlt ausdrücklich die Untersuchung bei Kardiologen aus dem „CC-Kreis“. Die Untersuchung kann jedoch bei jedem Kardiologen vorgenommen werden.

Für die Einreichung der Unterlagen ist ausschließlich der Besitzer des jeweiligen Zuchtpartners verantwortlich.

Die Besitzer beider Zuchtpartner sind gleichwertig verpflichtet, mit jeder Belegmeldung ein Untersuchungsergebnis zur „DCM-Pflichtuntersuchung“ vorzulegen.

Der Untersuchungsbericht muss - in Kopie für alle nachfolgenden Kriterien - unaufgefordert eingereicht werden.

Der Bericht muss die eindeutige Identität ausweisen durch:

Angabe: Hunde- und Zwingername

Angabe: Wurfstag des Hundes

Angabe: Chip-Nummer des Hundes

Angabe: Name und Anschrift des Hundebesitzers

Angabe: Untersuchung mittels 24-Stunden EKG/Holter und Ultraschall

Angabe: Gradangabe der Diagnose

Angabe: Untersuchungsinstitut (Tierarztpraxis/Klinik), Unterschrift des untersuchenden Kardiologen

Der Bericht muss die Gradangabe ausweisen:

Grad 0 (keine oder minimale kardiovaskuläre Veränderungen) – lt. Bericht: Untersuchung gilt für 24 Monate ab Untersuchungsdatum

Grad 1 (leichtgradige kardiovaskuläre Veränderungen) – lt. Bericht: Untersuchung gilt für 12 Monate ab Untersuchungsdatum

Grad 2 oder 3 (mittelgradige und hochgradige kardiovaskuläre Veränderungen): Keine Zuchtzulassung und keine Teilnahme an den nachfolgenden Kriterien.

Weitere Folgeuntersuchungen für beide Zuchtpartner, sind im Rhythmus von 12 bzw. 24 Monaten (*ab dem letzten Untersuchungsdatum*) unaufgefordert mit der Belegmeldung einzureichen.

Die Haftung und Gewährleistung liegt vor dem Zuchteinsatz einzig bei den ausgewiesenen Hundebesitzern.

4. Die Zuchtbuch-Übernahme von ausländischen Hunden unterliegt den Bestimmungen des Internationalen Zuchtrechts der FCI. Eine ZB-Übernahme berechtigt zur Teilnahme an Zuchtschauen und Leistungsprüfungen.

Die Teilnahme an Zuchtauglichkeitsprüfungen und Körungen richtet sich nach den besonderen Zulassungsbedingungen dieser Zuchtprüfungen. Der Übernahmewunsch ist als formloser Antrag an die ZLBS mit der Original-Ahnentafel inkl. Export Pedigree, der Bestätigung des Zuchtwartes oder Zuchtrichters über die abgenommene Blutprobe für einen DNA Abstammungsnachweis / ein Abstammungsprofil und – falls vorhanden – der Leistungskarte zu senden.

5. Für Rüden, die zur Zucht mit ausländischen Hündinnen verwendet werden, müssen ebenfalls die - in diesen Bestimmungen geforderten Voraussetzungen - erfüllt sein.
6. Die Zuchtvoraussetzungen für Hündinnen aus dem Ausland, die von inländischen Rüden belegt werden sollen, richten sich nach den - im Eintragsland des Wurfes - geltenden Bestimmungen.
7. Belegmeldungen von im Ausland stehenden, belegten Hündinnen werden vom DV nicht veröffentlicht.
8. Ausländische Hündinnen mit mehreren Eigentümern dürfen erst nach einer Übernahme ins Deutsche Zuchtbuch in Deutschland zur Zucht eingesetzt werden, wenn einer der Eigentümer der Züchter ist und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
9. Rüden- und Hündinnenbesitzer sind gleichermaßen für die Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich.
10. Der Antrag auf Eintragung muss auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt (Wurfmeldung) des DV e.V. an die ZLBS gestellt werden.
11. Die Eintragungen sind entsprechend dem Vordruck in Maschinenschrift auszufüllen.
12. Die Eintragungsunterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Wurfabnahme an die ZLBS zu senden. Ein Nachweis hierüber ist erforderlichenfalls vom Zuchtwart zu führen.
13. Alle Unterlagen für die im laufenden Kalenderjahr geborenen Welpen haben bis spätestens 15. März des Folgejahres der ZLBS vorzuliegen. Für später eingehende Unterlagen wird eine erhöhte (= doppelte) Gebühr erhoben. Ein Nachweis hierüber ist erforderlichenfalls vom Zuchtwart zu führen.

B.) Zucht-Hündinnen

1. Hündinnen dürfen mit Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr zur Zucht verwendet werden. (Siehe auch Zuchtrichtlinien des VDH). Beispiel: Wurfstag der Hündin: 03.03 2002 > Letzter Decktag: 02.03 2010. Für die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus (bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres) kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch das Präsidium erteilt werden.
2. Eine Hündin darf nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von ca. 10 bis 12 Monaten (ab dem Belegtag) zur Zucht verwendet werden. Der Hauptzuchtwart kann auf begründeten, schriftlichen Antrag, z.B. bei einer Umstellung von Winter- auf Sommerwurf, die schriftliche Genehmigung für eine einmalige Ausnahme erteilen. Dem Antrag ist eine Fotokopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) beizufügen. Der Hauptzuchtwart hat das Recht, einen Bericht über den Allgemeinzustand der in Frage kommenden Hündin vom Zuchtwart anzufordern. Die evtl. entstehenden Kosten für den Zuchtwart trägt der Besitzer der Hündin.
3. Einer gesunden und kräftigen Hündin sollten nur bis zu acht Welpen zur eigenen Aufzucht belassen werden. Bei stärkeren Würfen können weitere Welpen mit Hilfe einer Hundeamme (siehe „Ammenaufzucht“) aufgezogen werden. Werden einer Hündin - ohne Verwendung einer Amme - mehr als acht Welpen zur Aufzucht belassen, so darf sie erst 18 Monate nach dem letzten Belegtag wieder belegt werden und ist auf Lebenszeit von der Umstellung ausgeschlossen. Eine frühere Belegung wird mit einer Zuchtsperre geahndet. Über die Dauer der Zuchtsperre entscheidet der Ehrenrat in Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart.
4. Eine Umstellung der Hündin ist ausgeschlossen, wenn ihr beim letztem Wurf mehr als sechs Welpen belassen wurden. Werden einer Hündin - ohne Verwendung einer Amme - mehr als acht Welpen zur Aufzucht belassen, so ist sie auf Lebenszeit von der Umstellung ausgeschlossen.
5. Eine Aufzucht mit ausschließlich künstlichen Nährmitteln (Flaschenaufzucht) ist nur gestattet, wenn die Mutterhündin nachweislich - durch tierärztl. Attest - erkrankt oder eingegangen ist und eine Hundeamme nicht zur Verfügung steht.
6. Die ordentliche, sachgemäße Aufzucht und Unterbringung der Welpen muss gewährleistet sein. Eine Abgabe der Welpen vor Vollendung der achten Lebenswoche ist nicht gestattet. Sie müssen gesund, in einwandfreiem Pflegezustand, sorgfältig entwurmt, vom Tierarzt gechippt und schutzgeimpft – auch gegen SHLP - sein. Ein schriftlicher EU-Impfnachweis (Impfpass/Haustierausweis) ist erforderlich. Knickruten sind dem LG-Zuchtwart sofort mitzuteilen. Der/die Hund(e) mit Knickruten müssen dem zuständigen Amts-Veterinär vorgeführt werden, der dann die endgültige Entscheidung zum weiteren Vorgehen trifft und dem Züchter darüber eine schriftliche Bestätigung (evtl. Attest) erteilt.

C.) Zucht-Rüden

1. Rüden können - falls dieselben nachweislich gute Vererber sind und sich noch in guter Kondition befinden - unbegrenzt zur Zucht verwendet werden.

Das Mindestalter für Zuchttiere (Rüde und Hündin) beträgt zum Zeitpunkt des Deckaktes 18 Monate.

Deckrüdeneigentümer, die Mitglied im DV e.V. sind, sind verpflichtet, ihre Rüden nur für Hündinnen, die innerhalb des VDH/FCI zur Zucht benutzt werden, freizugeben.

Als Deckrüdenhalter gilt der Eigentümer eines Deckrüden zur Zeit des Belegens. Deckrüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte Buch zu führen.

D.) Inzucht

1. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten

E.) Künstliche Befruchtung

Erläuterung:

Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich zuvor nicht auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Die Genehmigung einer „Künstlichen Besamung“ soll grundsätzlich eine Ausnahme bleiben und wird nur gestattet, wenn es um

- die Verbesserung der Gesundheit der Rasse
- das Wohl der Hündin
- die Bewahrung des genetischen Pools innerhalb der Rasse und/oder dessen Erhöhung geht.

Grundlage für die teilnehmenden Hunde ist die Einhaltung der FCI/VDH- und DV-Zuchtordnungen.

- Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der das Spermium entnommen hat, auf einem DV-Formular (Attest) bescheinigen, dass das „frische“ oder „tiefgefrorene“ Spermium von dem beantragten (vereinbarten) Rüden stammt.
- Alle erwähnten Angaben müssen durch den Eigentümer des Deckrüden und den Eigentümer/Mieter der zu befruchtenden Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- Für alle Hunde muss ein eindeutiger Identifikationsnachweis - auf allen Papieren/Attesten/Unterlagen - vorliegen.
- An der „Künstlichen Befruchtung“ können nur Hunde teilnehmen, deren DNA/Blut beim Institut GENERATIO hinterlegt und eine ZTP nachgewiesen ist.
- Rüden, denen bereits vor Einführung der DNA und/oder DCM-Pflichtuntersuchung Spermium abgenommen und eingefroren wurde können, nach Antragsstellung und Genehmigung des Hauptzuchtwartes, ebenfalls zur Zucht eingesetzt werden. Die sonstigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Rüde: Nachweis über mindestens 3 (drei) natürliche Deckakte, aus denen Würfe nachzuweisen sind. (*Deutschland: Wurfmeldung od. Kopie d. Ahnentafel d. Hündinnen. International: Bestätigung d.d. jeweiligen nationalen Verband*)
- Die Hündin muss nachweislich mindestens einmal auf natürlichem Wege Welpen geboren haben, die lebend in das jeweils nationale Zuchtbuch eingetragen wurden.
- Das Spermium ist von einem Tierarzt abzunehmen und an ein entsprechend zur Einlagerung geeignetes Institut zur Einlagerung versandt werden. Dieses Institut ist auf dem Genehmigungsformular zu vermerken.
- Die weitere Vorgehensweise erfolgt wie bei den „normalen“ Verpaarungen mit Belegmeldung und Deckkurkunde an die Zucht- und Leistungsbuchstelle/ZLBS des Dobermann-Verein.
- Der gesamte Vorgang der künstlichen Befruchtung ist – unter Angabe aller geforderten Daten – vom Tierarzt, der die Hündin besamt, auf dem DV-Formular mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Dafür sind folgende Daten unabdingbar:
 - ✓ Bestätigung, dass die Hündin mit dem Spermium des als Deckrüden vorgesehenen Hundes besamt wurde
 - ✓ Ort und Zeitpunkt der Besamung
 - ✓ Vollständiger (Zwinger-) Name und
 - ✓ Zuchtbuchnummer

- ✓ Chip-Nummer der beiden Hunde
- ✓ Name und vollständige Anschrift der Eigentümer/Mieter der Hunde
- Zusätzlich zur Bescheinigung der „Künstlichen Befruchtung“ (*DV-Formular/Attest des Tierarztes*), hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine ausgefüllte und unterzeichnete Belegmeldung und eine „Deckurkunde“ auszuhändigen.
- Fehlen die geforderten Angaben, kann die „künstliche Befruchtung“ nicht durchgeführt bzw. anerkannt werden.
- Für den Samenimport sind von den Züchtern die jeweils nationalen, gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme bzw. die „Künstliche Befruchtung“ gehen zu Lasten des Eigentümers/Mieters der Hündin (*FCI-Verordnung*).

Im Vorfeld muss vom Züchter für die Wurfplanung mit „künstlicher Befruchtung“ eine schriftliche Genehmigung beim Hauptzuchtwart oder der Zucht- und Leistungsbuchstelle des Dobermann-Verein e.V. eingeholt werden.

Für den Antrag sind folgende Daten erforderlich:

1. Geplanter Wurf im Zwinger (Name) . . .
2. Vollständiger Name des Rüden mit Wurftag und Angabe der vollständigen Chip-Nr....
3. Vollständiger Name der Hündin mit Wurftag und Angabe der vollständigen Chip-Nr....
4. Geplanter Zeitraum der Besamung. . .
5. ZTP-Bericht (Kopie) des Rüden. . .
6. ZTP-Bericht (Kopie) der Hündin. . .
7. Hündin: Nachweis über mindestens einen Wurf durch natürliche Belegung (*Deutschland: Wurfmeldung od. Kopie d. Ahnentafel, Ausland: Bestätigung d.d. jeweiligen nationalen Verband*).
8. Rüde: Nachweis über mindestens drei natürliche Deckakte aus denen Würfe nachzuweisen sind (*Deutschland: Wurfmeldung od. Kopie d. Ahnentafel. Hündinnen, Ausland: Bestätigung d.d. jeweiligen nationalen Verband*).
9. Nachweis des Eigentums/Besitzes (=Mieter) beider Hunde.

Die Kosten für den Aufwand der Überprüfung und Genehmigungserteilung betragen pauschal, pro Hündin/Antrag € 20,00 und werden im Voraus – wie bei der HD-Auswertung – mit Einreichung unter Zweckangabe:

KB + „Name der Hündin“

der Genehmigung vom Eigentümer/Mieter der Hündin zur Zahlung fällig. Die Bestätigung des Zahlungseinganges erfolgt mit Zusendung des Genehmigungsformulars.

Bei erschwertem Verfahren, z.B. fehlende Angaben, Nachweise bzw. Rückfragen können weitere Erschwerniszuschläge berechnet werden.

F.) Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart.

Es müssen zwei Belegmeldungen und zwei Deckbescheinigungen ausgefüllt und eingereicht werden.

Eine Meldung der Genehmigung muss an den VDH erfolgen und wird vom DV e.V. durchgeführt.

Abstammungsnachweise mittels DNA-Test für den gesamten Wurf sind zwangsweise erforderlich.

G.) Geburt durch Kaiserschnitt

1. Erfolgt die Geburt der Welpen durch einen Kaiserschnitt, ist der Besitzer der Hündin verpflichtet, dieses unverzüglich nach der Welpengeburt schriftlich dem zuständigen Zuchtwart mitzuteilen.
2. Bei der Eintragung des Wurfes wird auf der Original Ahnentafel der Hündin der Vermerk: „1. Wurf durch Kaiserschnitt“ von der ZLBS eingetragen.
3. Nach dem 2. Kaiserschnitt darf die Hündin nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden. Ausnahmen werden nicht erteilt. Eine schriftliche Mitteilung – unmittelbar nach dem 2. Kaiserschnitt – hat an den zuständigen Zuchtwart zu erfolgen.
4. Bei der Eintragung des Wurfes wird auf der Original Ahnentafel der Hündin der Vermerk: „2. Wurf durch Kaiserschnitt/Zuchtuntauglich“ von der ZLBS eingetragen.

H.) Ammenaufzucht

1. Einer gesunden und kräftigen Hündin dürfen bis zu acht Welpen zur eigenen Aufzucht belassen werden. Bei stärkeren Würfen können weitere Welpen mit Hilfe einer Hundeamme aufgezogen werden.
2. Ammen- oder Flaschenaufzucht sind dem zuständigen Zuchtwart sofort zu melden und von diesem besonders zu überwachen. Die Meldung ist schriftlich an die ZLBS zu senden und ein gesonderter Meldeschein zur Ammenaufzucht umgehend einzureichen.
3. Die verwendete Hundeamme muss gesund und kräftig sein, eine Widerristhöhe von mindestens 50 cm und ein gutes Wesen haben. Sie muss spätestens am fünften Tag nach der Geburt zur Verfügung stehen und etwa zur gleichen Zeit (nicht älter als 5 Tage) geworfen haben. Die Welpen müssen bis zur 5. Woche bei der Amme verbleiben.
4. Die Höchstzahl (acht) der belassenen Welpen gilt auch für die Ammenaufzucht. Durch besondere Kennzeichnung ist die Identität der Welpen sicherzustellen.

I.) Kennzeichnung der Welpen/Chip

1. Die Kennzeichnung mit einem Chip ist Pflicht und Bestandteil dieser DV-ZO.
2. Der gesamte Wurf (Ammenwelpen inbegriffen) ist vom Tierarzt mit einer Chip-Nummer vor der Endabnahme des Wurfes zu kennzeichnen. Eine schriftliche Bestätigung über das Chippen ist vom Tierarzt der Wurfmeldung beizufügen. Damit die Identität der Welpen, die zur Eintragung in das DZB kommen, sichergestellt ist, muss der Zuchtwart die Chip-Nr. bei jedem Welpen überprüfen und in den Wurfmeldeschein eintragen / einkleben. Die Chip-Nummer ist in allen relevanten Unterlagen einzutragen.
3. Sollte eine Überprüfung – egal aus welchen Gründen – nicht möglich sein, ist dies der Zuchtbuchsstelle zu melden. Der Hund muss durch den Tierarzt erneut gechippt werden. Zur eindeutigen Identifikation wird durch einen DV Zuchtwart oder DV Zuchtrichter eine Blutprobe für eine DNA Analyse entnommen. Die DNA Analyse bzw. die Identitätsüberprüfung wird beim Institut Generatio durchgeführt. Die Kosten des Chippens, der Blutprobenentnahme und DNA Analyse trägt der Eigentümer des Hundes.

J.) DNA-Nachweis

Der Zuchtwart nimmt bei der Wurfabnahme von dem gesamten Wurf - pro Welpen - eine Blutprobe, zur DNA-Registrierung. Die Kosten werden dem Züchter mit den Ahnentafeln berechnet. Für die korrekte Blutentnahme, die richtige Zuordnung der Chip-Nummer und den Versand der Proben ist der Zuchtwart verantwortlich. Bei Unklarheiten oder falscher Zuordnung, fallen alle entstandenen Kosten dem jeweiligen Zuchtwart zu.

K.) Namen der Welpen

1. Der Anfangsbuchstabe der Namen eines Wurfes wird fortlaufend in der alphabetischen Reihenfolge vergeben. Die Namen der Welpen des ersten Wurfes eines Zwingers müssen mit dem Buchstaben A beginnen, bei weiteren Würfen ist die Reihenfolge des Alphabetes einzuhalten (z.B. A-Wurf, B-Wurf usw.).
2. Bei der Nennung der Namen für die Hunde eines Wurfes ist zu beachten, dass alle mit dem gleichen Buchstaben beginnen und zwischen Hündinnen und Rüden unterschieden wird.
3. Bei der Namensbenennung der Welpen sind Doppelnamen möglich.
4. Zusätze zu den Namen sind nicht gestattet.
5. Auf richtige Schreibweise der Namen ist zu achten.
6. Der gewählte Name muss ohne weiteres die Geschlechtsbestimmung ermöglichen.
7. Rufnamen aus dem gleichen Zwinger dürfen sich frühestens nach 12 Jahren wiederholen und werden mit dem Zusatz „II“ erfasst (Zahlen, Buchstaben und andere Zusätze sind nicht erlaubt).

L.) HD-Auswertung

Alle Zuchthunde müssen röntgenologisch auf HD untersucht sein. Die Röntgenuntersuchung darf erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats erfolgen. Die zentrale Auswertung der Aufnahmen erfolgt über einen von dem DV e.V. bestimmten Gutachter nach den von der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V.“ festgelegten Richtlinien. Die Röntgenbilder gehen nach erfolgter Auswertung in das Eigentum des Vereins über, werden über eine vom Verein festgelegte Stelle archiviert und dürfen für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

Die Bewertung erfolgt folgendermaßen: • Uneingeschränkt: HD-1(A) (HD-frei), HD-2(B) (Übergangsform/Grenzfall) • Zuchtverbot: HD-3(C) (leichte HD), HD-4(D) (mittlere HD), HD-5(E) (schwere HD)

Die ausführliche Vorgehensweise und aktuell gültige Gebühren für die Beantragung der HD Auswertung werden mit dem HD Formular zugesandt bzw. sind auf der DV Homepage veröffentlicht.

Es ist untersagt, HD Auswertungen für ein- und denselben Hund in mehreren Ländern zu beantragen. Für die ZTP-Zulassung können HD Auswertungen grundsätzlich in Deutschland beantragt werden. HD Auswertungen aus spezifischen Ländern werden für die ZTP-Zulassung unter Umständen anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eigentümer des Hundes seinen Wohnsitz in dem Land, in dem die Aufnahme und Auswertung erfolgt ist, hat und der Hund dort geboren oder ins dortige Zuchtbuch übernommen wurde.

Gegen ein Gutachten kann Einspruch erhoben und ein Obergutachten beantragt werden. Die Beantragung des Obergutachtens muss in dem Land erfolgen, in dem die Erstaufnahme ausgewertet wurde. Für ein in Deutschland beantragtes **Obergutachten (Zweitfotografie)** gelten folgende Regelungen:

- Der Antragsteller (Hundehalter) muss vorher die schriftliche Genehmigung des Hauptzuchtwartes oder der DV-ZLBS einholen.
- Der Antragsteller (Hundehalter) muss schriftlich erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt (Formular hierzu ist über die HG oder den Hauptzuchtwart zu beziehen).
- Die Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.
- Dem Antrag für die Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Weiterleitung der Erstaufnahme an den Obergutachter wird -nach dem Eingang der Zweitaufnahme veranlasst.

Wird diese Vorgehensweise nicht befolgt, kann die HD Auswertung aberkannt werden. Sollten Unstimmigkeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, hat dies zusätzlich die Aberkennung der Zuchtzulassung zur Folge. Hiervon sind evtl. Nachkommen ebenso betroffen.

Zur ZTP bzw. Zucht zugelassen werden nur Hunde, für die nachweislich HD-1(A) oder HD-2(B) bescheinigt ist.

M.) Zahnbescheinigung

Zahnbescheinigungen können nur wie folgt beim HZW beantragt werden:

- a) Einreichung von zwei Richterberichten ab Jugendklasse, die von zwei deutschen DV Richtern unterzeichnet sind. Als Nachweis werden nur diese Richterberichte anerkannt.
- b) Alternativ Einreichung einer qualitativ hochwertigen Röntgenaufnahme (inkl. ärztl. Attest) aus der die Alveole klar ersichtlich ist. Diese Aufnahme wird, je nach Bedarf, an einen unabhängigen Gutachter weitergeleitet. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann bei entsprechendem Ergebnis die Zahnbescheinigung ausgestellt werden.
- c) Die Kosten betragen in beiden Fällen 25.- € und werden vom Antragsteller getragen. Bei der Überprüfung durch den unabhängigen Gutachter können weitere Kosten für den Gutachter entstehen, die ebenfalls vom Antragsteller getragen werden.

N.) Sonstiges

1. Beseitigung von Farbabweichungen (wie z.B. weiße Flecken) oder jegliche Manipulationen am Hund führen zum Zuchtausschluss. Entsprechende Feststellungen - wie z.B. Farbabweichungen und sonstige Anomalien – sind nach Feststellung in den Unterlagen und in der Ahnentafel zu vermerken.
2. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Zuchtbestimmungen kann der Hauptzuchtwart vorläufige Maßnahmen anordnen und beim Ehrenrat geeignet erscheinende Strafen schriftlich beantragen. Dem Antrag sind die entsprechenden Beweisunterlagen beizufügen.

II. Internationaler Zwingernamenschutz

1. Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem FCI Zwingernamenschutz (weltweit geschützt) und nationalem Zwingernamenschutz (rassebezogen über einen Mitgliedsverein geschützt). Zwingernamen dürfen nicht mehr nur national geschützt werden. Die bereits national geschützten Zwingernamen genießen Bestandsschutz.
2. Wurfteintragungen können nur unter einem geschützten Zwingernamen erfolgen.
3. Anträge auf internationalen Zwingerschutz sind auf dem entsprechenden DV-Formblatt (Antrag für Zwingerschutz ist über die HG bzw. die DV Homepage zu beziehen) bei der Zuchtbuchstelle einzureichen, der diesen über den VDH an die FCI weiterleitet. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht aus der Rassebezeichnung bestehen. Dem Züchter wird ein einziger Zwingername zugeordnet und gilt für alle von ihm gezüchteten Rassen. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Der Zwingername ist Bestandteil des Hundenamens.

4. Ein Zwingername kann nur für volljährige und juristisch rechtsfähige Personen geschützt werden, die ihren gemeldeten Hauptwohnsitz in Deutschland haben und eine mindestens einjährige Mitgliedschaft (ausgenommen Jugendmitgliedschaft) im Dobermann Verein e.V. – vor Einreichung des Zwingerschutzantrages - nachweisen.
5. Für die Genehmigung eines Zwingerschutzantrages, die von mehr als einer Person beantragt oder zu einem späteren Zeitpunkt erweitert wurde (Zuchtgemeinschaft), ist eine gemeinsame Zuchtadresse Voraussetzung. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft in gleichem Maße. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingername schriftlich bei der ZLBS erklären. Eine Zuchtgemeinschaft ist aufgelöst, wenn einer der Beteiligten seinen Austritt aus der Gemeinschaft schriftlich gegenüber dem DV e. V. erklärt. Dem steht ein Austritt aus dem DV e.V. oder ein Vereinsausschluss gleich. Zur Fortführung des Zwingername der aufgelösten Zuchtgemeinschaft muss eine übereinstimmende schriftliche Erklärung aller bisher an der Zuchtgemeinschaft Beteiligten an die DV ZLBS übersandt werden. Andernfalls erlischt der Zwingername. Ebenfalls ist eine Zuchtgemeinschaft aufgelöst, wenn einer der Beteiligten seinen Wohnsitz nicht mehr unter der gemeinsamen Zuchtadresse hat.
6. Dem Antrag ist gleichzeitig der Nachweis über das absolvierte VDH-Seminar: „Kynologischer Basiskurs mit Grundkursen“ (Modul 1, 3 und 5) oder ein gleichwertiger Nachweis beizulegen. Fehlt dieser Nachweis, kann kein Zwingerschutz erteilt werden.
7. Auf dem Antrag für Zwingerschutz sind vom Züchter drei Wunschnamen anzugeben.
8. Dem Antrag ist eine Bestätigung des zuständigen LG Zuchtwartes beizufügen, dass für Zuchthunde und Welpen mindestens eine sehr gute Zwingerhaltung gegeben ist. Freier Auslauf für die Zuchthunde, selbstständiger freier Auslauf für die Welpen und menschliche Zuwendung sind Grundvoraussetzungen. Im Rahmen der Zuchtstättenabnahme ist zu prüfen, ob eine artgerechte Haltung und Aufzucht der Welpen und der sonstigen Hunde gewährleistet ist. Entsprechend den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten in der Zuchtstätte kann die Erteilung der Züchterlaubnis mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden. Gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen zur Haltung und Zucht von Hunden sind zu beachten. Die Züchter werden in diesem Zusammenhang insbesondere auf das TierSchG hingewiesen, wonach bereits ab einer Anzahl von 3, lediglich potenziell, fortpflanzungsfähigen Hündinnen, eine Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde nach § 11 TierSchG einzuholen ist. Die sonstigen Voraussetzungen (Aufzuchttraum, Wurfkiste usw.) sind entsprechend des Formulars „Zuchtstättenabnahme/Zuchtstättenbesichtigung“ zu erfüllen.
9. Eine Bearbeitung des Antrages auf Zwingerschutz ist ohne Vorlage der schriftlichen Besichtigungsbestätigung des zuständigen LG-Zuchtwartes zum Zwingerschutz bei der ZLBS nicht möglich.
10. Die Erteilung des Zwingerschutzes durch den DV wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Wenn kein Einspruch – innerhalb von vier Wochen ab Veröffentlichung - erhoben wurde, erfolgt danach die Zusendung der sog. Zwingerkarte.
11. Eine Hündin darf erst dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn dem Züchter die schriftliche Bestätigung (Zwingerkarte) der ZLBS zum Zwingerschutz vorliegt.
12. Bei Wohnungswechsel ist der Züchter verpflichtet - innerhalb von vier Wochen nach Wohnungswechsel –die neue Anschrift der ZLBS und dem zuständigen LG-Zuchtwart mitzuteilen. Es ist eine erneute Überprüfung der Zwingerhaltung durch den LG-Zuchtwart erforderlich. Der erneute Bericht (Formular Zwingerabnahme nach Umzug) des Zuchtwartes ist vom LG-Zuchtwart umgehend an die ZLBS zu senden.
13. Dem Zuchtwart sind die entstandenen Auslagen seiner Tätigkeit wie folgt zu erstatten: Tagegeld 35.- € und 0,38 € Kilometergeld für jeden gefahrenen Kilometer.
14. Der Antrag auf Zwingerschutz ist so rechtzeitig zu stellen, dass unter Berücksichtigung aller Bearbeitungszeiträume sichergestellt werden kann, dass zum beabsichtigten Zuchteinsatz einer Hündin der Zwingerschutz vorliegt. Unter Berücksichtigung der Veröffentlichungsfrist in der Vereinszeitschrift „UD“ und die Zuteilung des Internationalen Zwingername durch die FCI ist eine Bearbeitungszeit von ca. 4-6 Monaten erforderlich. Nach Veröffentlichung dieser Mitteilung darf eine Hündin nur zur Zucht eingesetzt werden, wenn keine Einwände bei der ZLBS eingegangen sind und dem Züchter der schriftliche Zwingerschutz durch die ZLBS vorliegt.
15. Der Zwingername steht bei der Namensnennung der Welpen immer am Ende. Es dürfen Doppelnamen vergeben werden.
16. Die ZLBS wählt den noch nicht geschützten Namen unter Berücksichtigung der vom Antragsteller gewählten Reihenfolge aus.
17. Als Zwingername ist eine im deutschen Sprachgebrauch übliche Bezeichnung zu wählen. Im Zweifelsfalle entscheidet allein der Zuchtbuchführer der ZLBS.
18. Spätere Änderungen des Zwingername sind nicht möglich.

19. Übertragung des Zwingersnamens ist nur mittels schriftlichen Antrags und mit Genehmigung der ZLBS gestattet und unverzüglich unter Beilage entsprechender Nachweisdokumente der ZBLB mitzuteilen. In einem solchen Falle darf für den früheren Inhaber für den Zeitraum von fünf Jahren kein anderer Name geschützt werden.
20. Der Zwingersnamenschutz erlischt:
 - A) Beim Tod des Züchters, sofern er nicht testamentarisch einen Übergang auf eine von ihm benannte Person verfügt hat und nicht ein Erbe den Übergang auf sich beantragt. Der Übergang kann von Erben mit Anspruch während einer Frist von zehn Jahren - mittels schriftlicher Erklärung - gegenüber der ZLBS bewirkt werden. Der diesbezügliche Zwingername kann von Dritten frühestens nach zehn Jahren neu beantragt werden.
 - B) Wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingersnamens verzichtet, ohne diesen an Dritte abzutreten
 - C) Wenn der Züchter Mitglied eines dem VDH/der FCI entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird.
 - D) Wenn gegen Satzung und Ordnungen des DV e. V., des VDH und/oder der FCI verstoßen wird.
21. Mit dem Antrag auf Zwingerschutz verpflichtet sich der Antragsteller, Dobermann-Hunde nur entsprechend diesen Zuchtbestimmungen zu züchten und in das Zuchtbuch des DV e.V. eintragen zu lassen.
22. Der Zwingerschutz für Züchter, die während der letzten zehn Jahre keine Anträge auf Wurfteintragung gestellt haben, kann von der ZBLB gelöscht werden. Der Zwingername kann nach Löschung frühestens nach 10 Jahren erneut vergeben werden.
23. Ein Antrag auf Weiterbestehen des Zwingerschutzes muss schriftlich gestellt und von der ZLBS bestätigt werden.
24. Für Züchter, die während der letzten fünf Jahre keinen Antrag auf Wurfteintragung gestellt haben, ist eine erneute Zwingerbesichtigung durch den Landesgruppenzuchtwart vor einem geplanten Wurf erforderlich.

III. Züchter- und Zuchtrecht

Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung nach § 11 TierSchG oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.

Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung, bzw. den Zucht-Ordnungen der die Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereine entspricht.

Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder einem dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtverein angehören, dürfen nicht Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.

Züchter und Deckrüdenhalter sind verpflichtet, ihre Tiere in bestem Ernährungszustand artgerecht zu halten, gut zu pflegen und hygienisch unterzubringen sowie den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nebst Mindesthaltungsbedingungen und der Zuchtordnung zu genügen.

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Im Zwingerbuch sind alle zuchtrelevanten Daten festzuhalten. Der Zuchtwart kann bei jeder Wurfabnahme Einblick in das Zwingerbuch verlangen. Der Hauptzuchtwart hat jederzeit das Recht das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

Der Züchter muss über die erforderliche Eignung verfügen. Die Kenntnis der DV Zuchtordnung und aller anderen zuchtrelevanten Ordnungen des DV e. V. und des VDH werden vorausgesetzt.

A.) Zuchtmiete / Verkauf einer belegten Hündin

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer der Mutterhündin, zur Zeit des Belegens. Hiervon sind zwei Ausnahmen möglich.

1. Das Mieten einer Hündin zur Zucht – sog. Zuchtmiete:

Der Mieter einer Hündin wird als Züchter anerkannt, wenn zwischen Eigentümer und Mieter ein Mietvertrag abgeschlossen ist und die Hündin sich spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Wurfstag bis zur Wurfabnahme in Gewahrsam des Mieters befindet (Zeitrechnung beginnt mit dem Belegtag der Hündin). Der Zuchtmietvertrag ist

zeitgleich mit der Belegmeldung an die ZLBS zu senden. Ein Vordruck des Zuchtmietvertrages kann bei der ZLBS angefordert werden oder auf der Homepage des DV heruntergeladen werden.

2. Verkauf einer belegten Hündin:

Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer das Zuchtrecht durch schriftlichen Vertrag auf den Käufer übertragen. Auch hierfür sind die Fristen bindend, dass sich die Hündin spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Wurfstag in Gewahrsam des neuen Besitzers und dessen Umgebung befindet. (Zeitrechnung beginnt mit dem Belegtag der Hündin). Der Vertrag muss der ZLBS – ohne deren Aufforderung - sofort zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Eine Ausnahme ist nicht möglich.

B.) Verkauf des Hundes

1. Beim Verkauf eines Hundes ist dessen Original-Ahnentafel dem Käufer – ohne jede Nachzahlungsforderung des Verkäufers – auszuhändigen.
2. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Original-Ahnentafel in der entsprechenden Spalte eingetragen werden. Die Ahnentafel ist nur gültig, wenn sie vom Zuchtbuchführer und Züchter eigenhändig unterschrieben und der jeweilige Eigentümer des Hundes eingetragen ist. Die Ahnentafel ist eine Urkunde im juristischen Sinne. Wer diese unbefugt ändert, manipuliert oder nachfertigt, macht sich strafbar. Über entsprechende Maßnahmen entscheidet der Ehrenrat in Verbindung mit dem HZW. Die ZLBS kann die Vorlage oder Rückgabe der Ahnentafel jederzeit verlangen.
3. Verantwortlich für die Eintragung ist der Verkäufer.
4. Der Eigentumsnachweis auf der Original-Ahnentafel muss lückenlos sein.

IV. Pflichten des Züchters

A.) Meldepflicht

Der Rüden-Besitzer hat die Deckurkunde mit Gebührenmarke frühzeitig vor dem Belegtermin bei der ZLBS anzufordern. Die deutschen Rüden-Besitzer die nicht Mitglied im DV e.V. sind, zahlen die dreifache, der für Mitglieder des DV festgesetzten Gebühr für die Gebührenmarke. Ohne Deckurkunde des DV ist eine Belegung der Hündin nicht möglich. Die Deckurkunde ist vom Rüden-Besitzer bei der 1. Belegung der Hündin an den Hündin-Besitzer auszuhändigen.

Der Rüden-Besitzer hat die Belegmeldung innerhalb von 4 Tagen nach Belegung der Hündin an die ZLBS zu senden. Für die Einhaltung der Frist ist es unerheblich, ob die Hündin aufgenommen hat oder nicht.

Die Belegmeldung wird zeitnah in der nächstmöglichen Ausgabe der Vereinszeitschrift und im Internet veröffentlicht.

Dem zuständigen Zuchtwart der Abteilung oder Landesgruppe ist der gefallene Wurf - innerhalb von drei Tagen – durch den Züchter zu melden.

B.) Zutritt des Zuchtwartes

Dem Zuchtwart ist der Zutritt zu der gesamten Zuchtstätte zu gestatten und auf Verlangen der gesamte Zwingerbestand vorzuzeigen.

C.) Wurfmeldungen

Die Eintragung eines Wurfes wird unter Benutzung des Wurfmeldungsformblatts beantragt. Das Formblatt kann erst nach der siebten Lebenswoche der Welpen ausgefüllt werden. Dem ordnungsgemäß ausgefüllten Formblatt sind die Original-Ahnentafel der Mutterhündin sowie die Deckurkunde des Rüden-Besitzers beizufügen. Die Eigentümerspalten der Ahnentafeln müssen vollständig ausgefüllt sein. (*Meldepflicht muss erfüllt sein.*) Nach Eingang und Überprüfung der Wurfmeldung werden die Ahnentafeln von der ZLBS angefertigt. Die hierfür entstandenen Kosten werden dem Züchter in Rechnung gestellt und müssen innerhalb der gesetzten Frist beglichen werden. Wird die Zahlungsfrist überschritten, sind automatisch 10,00 € pro Welpen zusätzlich zu entrichten. Ist die Rechnung für die Ahnentafeln nach Fristablauf der ersten Mahnung noch nicht beglichen, wird die Zuchtbuchsperrung beantragt.

Trächtigkeiten bei denen kein überlebender Welpen bleibt (Totgeburten, Frühgeburten oder nicht lebensfähige Welpen) sind als Wurf zu zählen und dem Zuchtwart unaufgefordert unter Einsendung der Ahnentafel der Mutterhündin, der Bekanntgabe des Wurfes und der Wurfstärke mitzuteilen.

D.) Wurfabnahme

Es sind alle Angaben und Auskünfte; auch über bereits tote Welpen; zu machen. Soweit der zuständige Zuchtwart nicht erreichbar ist, ist der Hauptzuchtwart zu benachrichtigen, damit er einen geeigneten Zuchtwart mit der Wurfabnahme beauftragen kann. Hat eine Abteilung keinen Zuchtwart, ist der LG Zuchtwart für die Wurfabnahme zuständig. Die Würfe von Zuchtwarten des DV e.V. müssen - im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtwart - durch einen anderen Zuchtwart des DV e.V. abgenommen werden.

Die Wurfabnahme wird durch den zuständigen Zuchtwart nicht vor der vollendeten 7. Lebenswoche vorgenommen. Das Wurfabnahmeformular muss alle wesentlichen Angaben enthalten, insbesondere alle bei den Welpen und bei der Mutterhündin sichtbaren Mängel und Besonderheiten, wenn diese bei der Wurfbesichtigung noch nicht erfasst wurden.

Zuchtwart und Züchter erhalten jeweils eine Kopie des Wurfabnahmeformulars.

Die Wurfabnahme ist nur nach Vorlage des EU-Heimtierausweises mit der Eintragung der Erstimpfung für alle Welpen und einer Welpenidentifizierung mittels lesbarem Mikrochip gestattet.

Folgendes muss bei der Wurfabnahme kontrolliert und erfasst werden:

Zuchtstätte:

- Allgemeine Haltung, Pflege und Gesundheit aller Hunde

Mutterhündin:

- Das Allgemeinbefinden, der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- Gesäuge / eventuelle Narben (Kaiserschnitt)

Welpen:

- Wurf- / Aufzuchttraum, die Größe und Beschaffenheit des Innen- und Freiauslaufes
- Welpenaufzucht, Prägung, Sozialisierung und Betreuung
- Der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- Impfung
- Alle Welpen müssen fachgerecht entwurmt sein lt. Empfehlung der ESCCAP
- Fehlfarben, weißer Fleck • Gebiss • Hoden usw.

E.) Welpen-Abgabe

Die Welpen können frühestens mit Vollendung der achten Lebenswoche abgegeben werden. Alle bis dahin erforderliche Impfungen, incl. SHLP, sind schriftlich nachzuweisen (*EU-Impfpass/Haustierausweis*). Eine schriftliche Bestätigung vom Tierarzt ist der Wurfmeldung beizufügen.

Der gesamte Wurf (Ammenwelpen inbegriffen) ist vom Tierarzt vor der Endabnahme mit einer Chip-Nummer des Wurfes zu kennzeichnen. Eine schriftliche Bestätigung vom Tierarzt ist der Wurfmeldung beizufügen.

V. Zuchtwarte

1. Alle Zuchtwarte sind Funktionäre des Dobermann-Verein e. V.
2. Die Abteilungs- und Landesgruppenzuchtwarte werden von der jeweiligen Gliederung vorgeschlagen. Sie müssen über entsprechende Zuchterfahrung der Dobermann-Rasse verfügen und im Regelfall in Zusammenarbeit mit dem Landesgruppenzuchtwart bzw. Hauptzuchtwart tätig gewesen sein (Mindestzahl sechs bis acht komplette Wurfabnahmen). Hierüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Erst nach Bestätigung durch den Hauptzuchtwart kann der Zuchtwart in der jeweiligen Gliederung gewählt und tätig werden. Der Hauptzuchtwart hat das Recht, Zuchtwarte jederzeit abzurufen. Ausführliche Vorgaben und Definitionen sind in der DV Ordnung für Zuchtwarte geregelt.
3. Die Zuchtwarte sollen die Züchter in Fragen der Haltung und Zucht der Dobermänner beraten. Sie haben die Einhaltung der Bestimmungen für die Benutzung des Zuchtbuches und der Zuchtbestimmungen des DV e.V. zu überwachen. Die Zuchtwarte haben Anfragen der ZLBS für alle die Züchter betreffenden, zuchtrelevanten Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten und ggf. erforderliche Schriftstücke und Nachweise (Berichte, Urkunden und etc.) nach Erstellung weiterzuleiten.
4. Die Zuchtwarte haben die Würfe in ihrem Bereich in der ersten Lebenswoche zu besichtigen und die Endabnahme zwischen Ende der siebten und achten Lebenswoche vorzunehmen. Zwischenbesichtigungen können vom Hauptzuchtwart angeordnet und müssen vom Zuchtwart durchgeführt werden. Die Besichtigungen haben in der Regel unangemeldet zu erfolgen.
5. Bei der Endabnahme des Wurfes, der erst nach der siebten Lebenswoche der Welpen erfolgen darf, hat der Zuchtwart die vom Züchter vorbereiteten Unterlagen sorgfältig zu prüfen.

6. Die Chip Nummern der Welpen sind in der Wurfmeldung einzutragen und die Bestätigung vom Tierarzt über das Chippen der Wurfmeldung beizulegen. Die Wurfbegutachtung ist vom Zuchtwart entsprechend den vorgegebenen Spalteneintragungen sorgfältig und ausführlich auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass bei den Eintragungen auf dem Wurfmeldeschein immer mit den Rüden und der entsprechenden Farbreihenfolge begonnen wird (z.B.: R-schwarz, R-braun, H-schwarz, H-braun etc.).
7. Der Zuchtwart hat pflichtgemäß zu prüfen und zu erklären, dass gegen die Wurfeintragung keine Bedenken bestehen. Weiterhin sind die vom Hauptzuchtwart von Fall zu Fall geforderten besonderen Ermittlungen und Erhebungen gewissenhaft vorzunehmen.
8. Der Zuchtwart darf einen Wurf nur abnehmen, wenn die Ohren und die Rute der Welpen nicht kupiert sind. Er hat dies in den Unterlagen ausdrücklich zu bestätigen. Sichtbare Veränderungen sind dem LG-Zuchtwart sofort schriftlich mitzuteilen (z.B. Knickrute) und die entsprechenden Bestätigungen des zuständigen Amts-Veterinärs - (siehe I.B.6.) - beizulegen. Weiterhin muss der Zuchtwart bestätigen, dass er die Impfpässe mit den entsprechend vorgenommenen Impfungen eingesehen hat.
9. Dem Zuchtwart sind die ihm aus Anlass seiner Tätigkeit entstandenen Barauslagen/Spesen wie unter II 12 zu erstatten.
10. Der Zuchtwart hat das Recht, die Zuchtstätte jederzeit – auch unangemeldet - im Beisein des Züchters zu betreten. Er kann verlangen, dass ihm der gesamte Zwingerbestand vorgeführt wird.

VI. Ahnentafeln

1. Die Ahnentafeln werden von der ZLBS des DV e.V. angefertigt.
2. Erworbene Titel von Elterntieren können nur bis zum Zeitpunkt der Wurfabnahme berücksichtigt werden. Nach der Wurfabnahme erworbene Titel und Leistungsabzeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
3. Jede Ahnentafel ist Eigentum des DV e.V. und wird dem jeweiligen Eigentümer des Hundes oder sonstigen Berechtigten zu treuen Händen übergeben.
4. Die ZLBS kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen.
5. Das Besitzrecht an der Ahnentafel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jede Nachzahlungsforderung auszuhändigen.
7. Jeder Eigentumswechsel muss deshalb auf der Ahnentafel in der entsprechenden Spalte vermerkt werden.
8. Verantwortlich für die Eintragung ist der Verkäufer.
9. Der Eigentumsnachweis muss lückenlos sein.
10. Vor der Aushändigung der Ahnentafel hat der Eigentümer des zugehörigen Hundes die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.
11. Die Ahnentafel ist nur gültig, wenn sie vom Zuchtbuchführer und Züchter eigenhändig unterschrieben und der jeweilige Eigentümer des Hundes eingetragen ist. Die Ahnentafel ist eine Urkunde im juristischen Sinne. Wer diese unbefugt ändert, manipuliert oder nachfertigt, macht sich strafbar. (siehe III.B.2.)
12. In Verlust geratene Ahnentafeln werden für ungültig erklärt.
13. Nach Veröffentlichung des Verlustes der Ahnentafel in der Vereinszeitschrift "Unser Dobermann" fertigt die Zuchtbuchstelle - nach sorgfältiger Prüfung des Antrages (der nur vom Züchter gestellt werden kann) und nach Ablauf der 4wöchigen Einspruchsfrist - eine Zeitschrift gegen Gebühr an.
14. Für schriftlich begründete Einsprüche gilt eine Frist - ab Veröffentlichung - von vier Wochen. Bei begründetem Einspruch erhöht sich die Frist bis zur endgültigen Klärung des Einspruchs.
15. Ahnentafeln von verstorbenen oder in Verlust geratenen Hunden sind - unter Angabe von Gründen (z.B. Todesursache, etc.) - umgehend und ohne Aufforderung an die ZLBS abzusenden. Auf Wunsch wird die ungültig gemachte Ahnentafel – gegen Rückporto (frankiertes Rückkuvert) - zurückgeschickt.
16. Für Hunde aus Leistungszucht werden Ahnentafeln mit dem gesonderten Aufdruck „Leistungszucht“ bzw. bei Leistungs- und Körzucht in der Farbe rosa ausgestellt.

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- Alle Züchter die eine Zuchtbuchsperr haben.
- Alle Nachkommen, deren Mutterhündin von einem Rüden einer anderen Rasse oder von einem Mischling gedeckt wurde.
- Alle Nachkommen, deren Mutterhündin von einem nicht in einem VDH/FCI anerkannten Verein eingetragenen oder nicht registrierten Dobermann-Rüden gedeckt wurde.
- Alle Nachkommen, deren Mutterhündin während der gleichen Hitze von mehreren Dobermann-Rüden gedeckt wurde bis die Abstammung nach erbgenetischem Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.

VII. Übernahme von ausländischen Dobermann-Hunden aus Mitgliedsländern der FCI

Zulassungsbestimmungen:

1. Nach den geltenden Bestimmungen unterliegt die Aufnahme von ausländischen Dobermann-Hunden in das Zuchtbuch des DV den Richtlinien des Internationalen Zuchtrechts der FCI.
2. Die Übernahme von Abstammungsdaten von Hunden in das Zuchtbuch des DV e. V. kann nur erfolgen, wenn diese unter VDH/FCI Kontrolle gezüchtet worden sind und mindestens 3 aufeinanderfolgende Vorfahrgenerationen in VDH/FCI anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.
3. Mitgliedschaft des Eigentümers im DV und Ahnentafel des Hundes eines der FCI angehörenden Klubs sind erforderlich.
4. Es werden ausschließlich gesunde Hunde zur Übernahme zugelassen.
5. Der Hund muss durch Chip-Nummer gekennzeichnet sein. Für alle Hunde mit Wurfdatum ab 14. Juli 2011 ist die Kennzeichnung mittels Mikrochip Pflicht.
6. Die Chip-Nummer ist in alle relevanten Unterlagen einzutragen.
7. Eine Blutprobe muss für den DNA-Abstammungsnachweis/das Abstammungsprofil durch einen DV Zuchtrichter oder einen DV Zuchtwart abgegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Eigentümer.
8. Die Teilnahme an Zuchttauglichkeitsprüfungen (ZTP) richtet sich nach besonderen Zulassungsbedingungen (siehe ZTP-Ordnung).
9. Die „STARTER-ZTP“ wird in Deutschland nicht als Zuchtzulassung anerkannt.
10. Ausländische Dobermann-Hunde können unter Erfüllung aller genannten Voraussetzungen in das Deutsche Zuchtbuch übernommen werden:
 - a. Die korrekte Anschrift des Eigentümers – dessen Hauptwohnsitz in der BRD liegen muss - muss vorliegen
 - b. Der Eigentümer reicht die Original-Ahnentafel des Hundes, eine „Auslands-Anerkennung“ des FCI-Dachverbandes aus dem Herkunftsland des Hundes und eine Bestätigung über die abgenommene Blutprobe bei der ZLBS ein.

Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Register des DV e. V. eingetragen werden.
11. Für amerikanische Importhunde und Dobermann-Hunde, die amerikanische Elterntiere haben, müssen zusätzlich die Ergebnisse der Herz- und Blutuntersuchung einer, vom DV besonders ausgewählten und empfohlenen, entsprechend benannten Universitäts-Tierklinik vorliegen. Dem Dobermann-Verein e.V. obliegt die Auswahl und Anerkennung solcher Kliniken. Die aktuellen, deutschen Universitäten können bei der ZLBS oder beim Hauptzuchtwart abgefragt werden.

VIII. Phänotyp-Beurteilung – Registrierung

1. Es können Dobermannhunde, deren Herkunft nicht eindeutig nachzuweisen ist und Hunde mit nicht vom VDH / FCI anerkannten Ahnentafeln, in ein Register aufgenommen werden.
2. Ein registrierter Dobermann kann an Zuchtschauen und Leistungsprüfungen teilnehmen.
3. Der zu registrierende Hund muss einem deutschen DV Zuchtrichter zur Phänotyp-Bestimmung vorgeführt werden.
4. Der Hund muss ein Mindestalter von 15 Monaten haben
5. Die korrekte Anschrift des Eigentümers muss vorliegen.
6. Ein registrierter Hund kann keinesfalls an einer ZTP teilnehmen.
7. Der Hund muss durch eine Chip-Nummer gekennzeichnet sein.
8. Ein Impfpass mit allen relevanten Impfnachweisen ist vorzulegen.
9. Die Chip-Nummer ist in alle relevanten Unterlagen einzutragen.

IX. Sperrung des Zuchtbuches

Gegen Mitglieder und Nichtmitglieder kann bei Verstößen eine Zuchtsperre verhängt werden. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere dieser Ausführungsbestimmungen wird das Zuchtbuch für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer gesperrt.

Einer mit Zuchtbuchsperrung belegten Person wird untersagt, das Züchterrecht für eine belegte Hündin an eine andere Person abzutreten. Mit dem Eintritt einer Zuchtbuchsperrung wird automatisch auch die Sperrung weiterer im Eigentum einer solchen Person stehenden Hunde verbunden. Rüden, die im Eigentum einer Person stehen, für die das Zuchtbuch des DV gesperrt ist, dürfen nicht zum Decken verwendet werden. Hündinnen im Eigentum einer mit Zuchtbuchsperrung belegten Person dürfen nicht in Zuchtmiete gegeben bzw. genommen werden. Bei Zuwiderhandlung hat der Mieter - in entsprechender Anwendung des § 27B BGB - ein Verschulden des Vermieters, bei der Erfüllung der sich aus der Zuchtordnung ergebenden Verbindlichkeiten in gleichem Umfang zu vertreten.

Die Entscheidung über eine Zuchtbuchsperrung sowie über die Höhe einer Geldstrafe trifft der Ehrenrat in Absprache mit dem HZW des Dobermann-Verein e.V. Dem betroffenen Züchter ist vor der Verhängung einer Strafe rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene erhält hierzu die Gelegenheit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sofern eine Strafe ausgesprochen wird, kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung Einspruch bei der Berufungsinstanz (DV Präsidium) erheben. Innerhalb dieser Frist hat auch die Berufungsbegründung zu erfolgen.

Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot für einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde). Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot wird veröffentlicht und ggf. in Ahnentafeln eingetragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- Ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen
- Zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen
- Inzestverpaarung

Zuchtrelevante Strafen sind für den DV e. V. verbindlich und stellen ein Eintragungshindernis in die Zuchtbücher / Register des DV e. V. dar.

Zuchtbuchsperrung (betrifft die Zuchtstätte)

Die Zuchtbuchsperrung ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- Ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- Wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- Die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakte der Rüden
- Ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind vom DV e. V. zu Ende zu führen.

Jedes Mitglied muss den Hauptzuchtwart umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung in Kenntnis setzen. Für Züchter, gegen die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung verhängt wurde, ist sowohl das Zuchtbuch als auch das Register gesperrt.

Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem DV e. V. geahndet.

X. Gebührenfestsetzung

1. Der Beitrag für die Benutzung des Zuchtbuches wird vom DV-Präsidium festgesetzt.

2. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils in der Vereinszeitschrift des DV e.V.
3. Züchter, die nicht Mitglieder des Dobermann-Verein e.V. sind, zahlen die jeweils dreifache Gebühr, der für DV-Mitglieder festgesetzten Gebühr.

XI. Gebühren

Alle Gebühren entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen DV-Gebührenordnung

Die im Zusammenhang mit der vorliegenden Zuchtordnung entstehenden Gebühren sind der jeweils gültigen Gebührenordnung des DV e. V. zu entnehmen. Jede Leistung des DV e. V., die im Zusammenhang mit der Zucht / Zuchtordnung entsteht, ist abhängig von der vollständigen Bezahlung der hierfür anfallenden Gebühren. Sämtliche Leistungen aufgrund der vorliegenden Ordnungen sind von vollständiger Zahlung abhängig. Zahlungsrückstände berechtigen den DV e. V. gegenüber dem Schuldner so lange keine Leistungen zu erbringen, bis eine vollständige Zahlung erfolgt ist.

Schlussbestimmungen

- Jedem Mitglied wird unsere Zuchtordnung zugänglich gemacht. Es ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch persönliche Initiative zu informieren.
- Dies gilt auch für Nichtmitglieder des DV e. V., die die Zuchteinrichtungen (Zuchtbuch und oder Register) des DV e. V. in Anspruch nehmen.
- Sind Bestimmungen der Zuchtordnung des DV e. V. im Widerspruch zu der gültigen VDH-Ordnung oder sind in Einzelfällen keine Regelungen getroffen, so gelten die Regelungen des VDH.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Zuchtordnung wurde auf der Präsidiumssitzung des DV e. V. am 22.04.2023 in Diemelstadt verabschiedet und tritt nach erfolgter Anhörung des erweiterten Vorstandes in Kraft.

Alle Anträge und Formulare zur Zuchtordnung stehen auf der Internetseite des DV e.V. zur Verfügung.

XII. Formulare

- a) Ahnentafel (*Pedigree*)
- b) Belegmeldung
- c) Deck – Urkunde
- d) Genehmigung zur „künstlichen Befruchtung“
- e) Meldeschein für Ammenaufzucht
- f) Übernahmeantrag für DNA
- g) Wurfmeldung
- h) Zuchtmietvertrag
- i) Zwingerschutzantrag

XIII. Schlussbestimmungen:

Bei Zuchtvergehen, eventuellen Zuchtsperren sowie Geldstrafen oder anderen Ordnungswidrigkeiten, die gegen die ZO verstoßen, entscheidet immer der Ehrenrat in Verbindung mit dem HZW. Die Höhe der Geldstrafe und/oder Zuchtsperre richtet sich nach dem Verstoß.

Diese ZO ist gültig ab dem 24.09.2023 und löst alle bisherigen Bestimmungen ab.

© 2023 copyright by Dobermann-Verein e.V., Hauptgeschäftsstelle München - Urheberrecht -

Dieses Dokument ist urheberrechtlich nach deutschem Urheberrecht geschützt. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Nachdruck sowie Verbreitung, auch einzelner Textpassagen, ohne schriftliche Genehmigung des Dobermann-Verein e.V. ist ausdrücklich verboten. Jedwede nicht autorisierte Nutzung durch andere Personen sowie Verfremdung sind ausdrücklich untersagt.“

XIV. Erklärung der Abkürzungen

DV	Dobermann-Verein
DZB	Deutsches Zuchtbuch
e.V.	eingetragener Verein
FCI	Fédération Cynologique Internationale
Ggfls.	Gegebenenfalls
HZW	Hauptzuchtwart
KB	Künstliche Befruchtung
Reg.	Registrierung
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
vWD	von Willebrands Disease
Zuzgl.	Zuzüglich
ZB	Zuchtbuch
ZLBS	Zucht- und Leistungsbuchstelle
ZO	Zuchtordnung
ZR	Zuchtrichter
ZW	Zuchtwart(e)

Index:	Seite:	
	Präambel	1
I.	Zuchtbestimmungen	1-7
II.	Zwingerschutz	7-9
III.	Züchter- und Zuchtrecht	9-10
IV.	Pflichten des Züchters	10-11
V.	Zuchtwarte	11-12
VI.	Ahnentafeln	12-13
VII.	Übernahme	13
VIII.	Registrierung	13-14
IX.	Sperrung des Zuchtbuches	14-15
X.	Gebührenfestsetzung	15
XI.	Gebühren	15
XII.	Formulare	15
XIII.	Schlußbestimmungen	16
XIV.	Erklärung der Abkürzungen	16